



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 07 vom 5. April 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Die Stadt Meerbusch sucht eine Schiedsperson
Öffentliche Bekanntmachung	2	Vereinfachte Umlegung Nr. 9 – Mönkesweg, B -, Ord-Nr. 1 und 2
Öffentliche Bekanntmachung	3	97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp
Öffentliche Bekanntmachung	5	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Öffentliche Bekanntmachung	5	Offenlegung von Bauleitplänen 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkten
Öffentliche Bekanntmachung	8	Aufstellung von Bauleitplänen Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung
Öffentliche Bekanntmachung	9	Satzung der Stadt Meerbusch vom 4. April 2012 Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Römerstraße/Hessenweg
Öffentliche Bekanntmachung	12	Gestaltungssatzung Nr. 32 der Stadt Meerbusch vom 4. April 2012 für den Blockinnenbereich des Bebauungsplanes Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	17	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch sucht eine Schiedsperson für den Bezirk 3, Meerbusch-Lank, Strümp, Ossum-Bösinghoven und Rheingemeinden

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den Bezirk 3, Herrn Siegfried Lau, endet nach über 40 Jahren in diesem Ehrenamt mit Ablauf des 1.5.2012. Der Rat der Stadt Meerbusch hat daher eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Schiedsperson wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine darauf folgende Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Schiedsperson

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe des Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick

aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Eignung für das Schiedsamt

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt;



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

2. nicht unter Betreuung steht
3. wer das 30. Lebensjahr vollendet hat
4. in dem Schiedsgerichtsbezirk 3 seinen Wohnsitz hat
5. nicht durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Qualifikation wird durch interne und externe Schulungen (z.B. Mediation) ergänzt.

Sind Sie kommunikativ, können gut zuhören und haben Freude und Geschick bei Verhandlungsführungen? Dann bewerben Sie sich bitte bis zum **13. April 2012** bei der

**Stadtverwaltung Meerbusch,
Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit, Umwelt,
Wittenberger Str. 21, 40668 Meerbusch.**

Sie bekommen die entsprechenden Auskünfte bei Herrn Michael Marschall, Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit Umwelt, Wittenberger Straße 21, Zimmer 61, Telefon: 02150/916-171, E-Mail: michael.marschall@meerbusch.de

Weitere Informationen zum Schiedsamt finden Sie auch unter [www.meerbusch.de / A - Z /](http://www.meerbusch.de/A-Z/) unter dem Stichwort „Schiedspersonen“.

Meerbusch, den 28. März 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachte Umlegung Nr. 9 - Mönkesweg, B - , Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr. 9 - Mönkesweg, B - vom 05.03.2012

zu Ord-Nr. 1 und
zu Ord-Nr. 2

ist am 20.03.2012 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückestraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 27.03.2012

Der Geschäftsführer

gez.

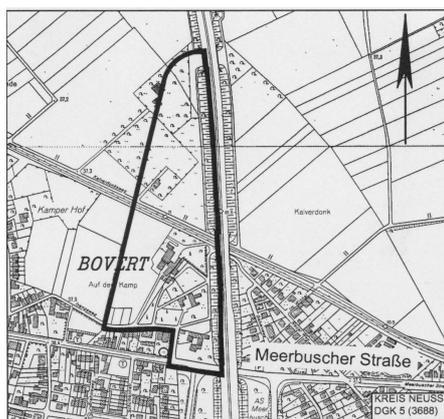
Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

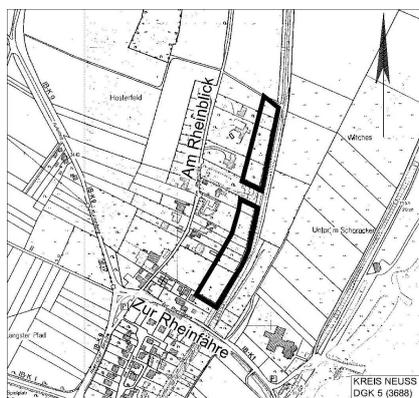
97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp

Der Rat der Stadt hat am 29. September 2011 die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp einschließlich seiner Änderungen auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen.

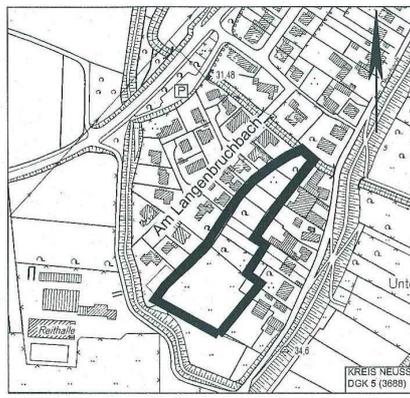
Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst 4 separate Teilbereiche und ist in den Übersichtsplänen gekennzeichnet.



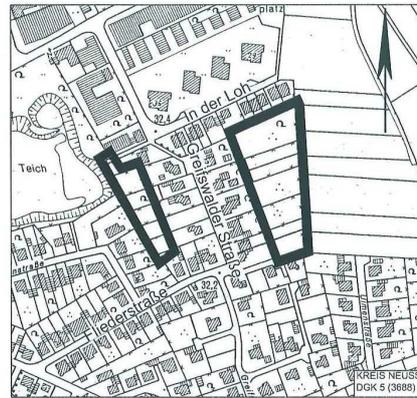
Teilbereich I Osterath-Bovert



Teilbereich II Langst-Kierst



Teilbereich III Langst-Kierst



Teilbereich IV Lank-Latum

Gleichzeitig wird die Begründung – einschließlich ihrer Änderung auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen – als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 20. September 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 10. Dezember 2010 und der Abwägung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 20. September 2011 und 10. Dezember 2010 sowie der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 vor.

Die zu den Abwägungsbeschlüssen der Ausschüsse gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 1. März 2012 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der o.g. Bauleitplan mit der Begründung einschließlich ihrer Änderung auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015 zu jedermanns Einsicht bereit.

H I N W E I S

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 4. April 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt hat am 29. September 2011 gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB wirksam.

Der hiermit neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015 zu jedermanns Einsicht bereit.

Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Meerbusch, den 4. April 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

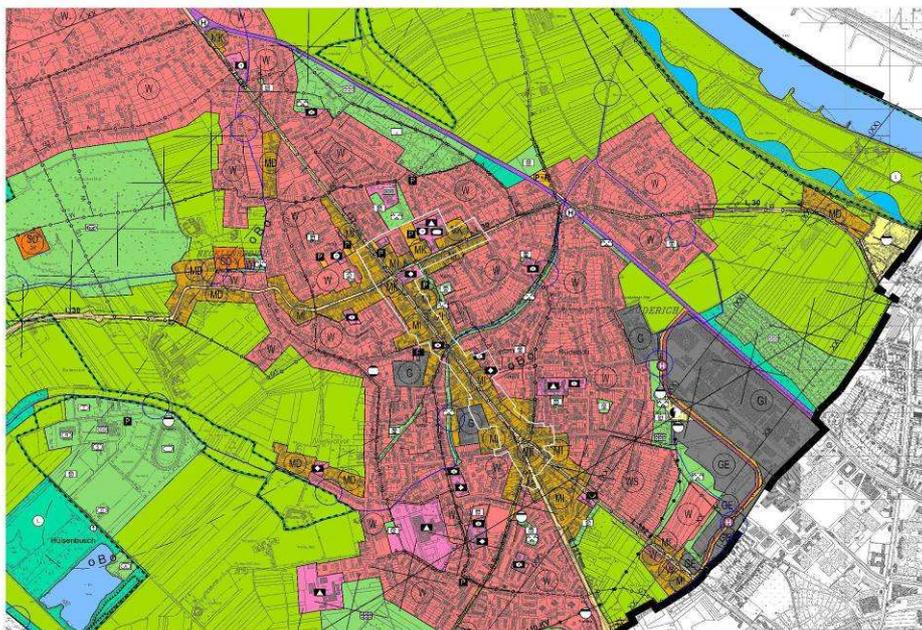
Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung von Bauleitplänen

110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkten

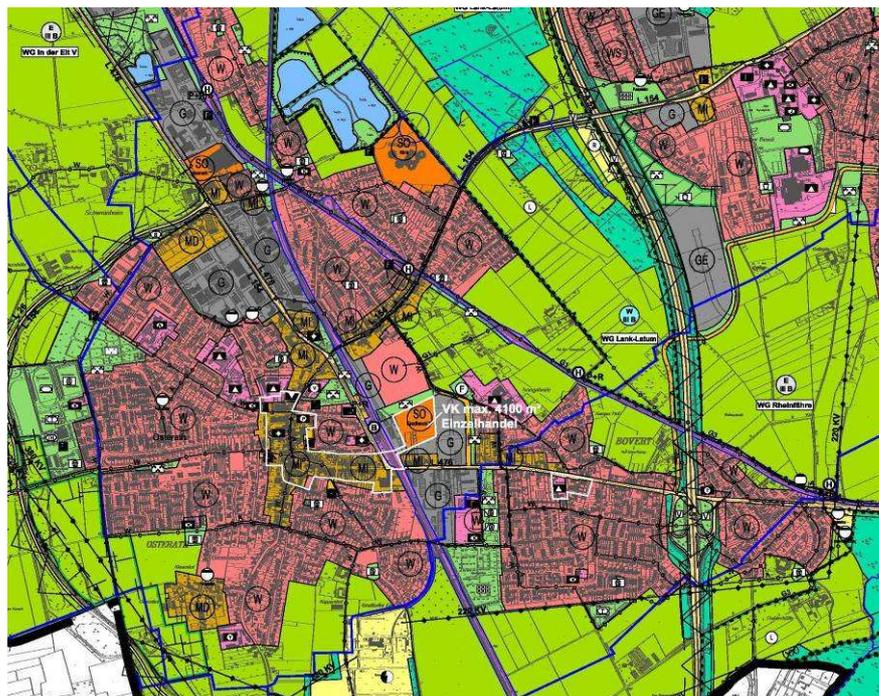
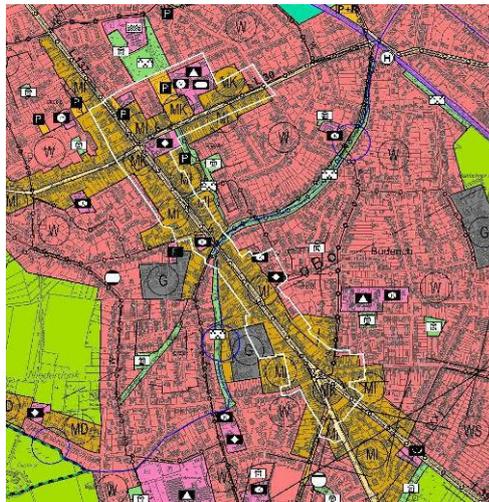
Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 1. Februar 2012 beschlossen, den Entwurf der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkten einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Die zeichnerische Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche Meerbuschs sind in folgenden Übersichtsplänen gekennzeichnet. Ein Siedlungsschwerpunkt (SSP) wird nicht mehr dargestellt.

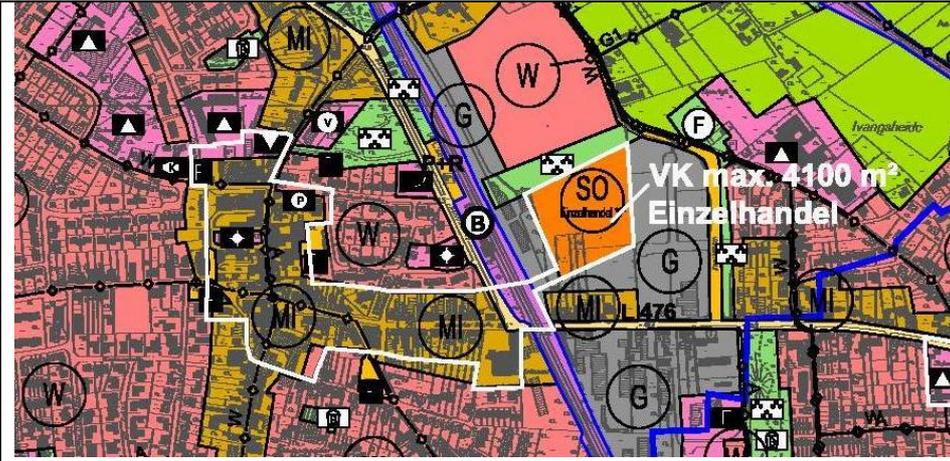


Nebenzentrum Buderich

**Vergrößerung:
Nebenzentrum Buderich**

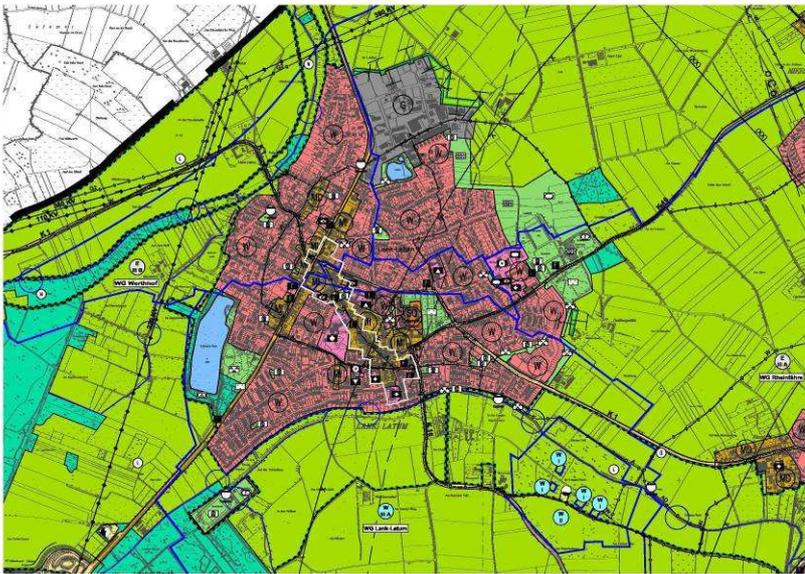


**Nebenzentrum Osterath
Nahversorgungszentrum „Bovert“**



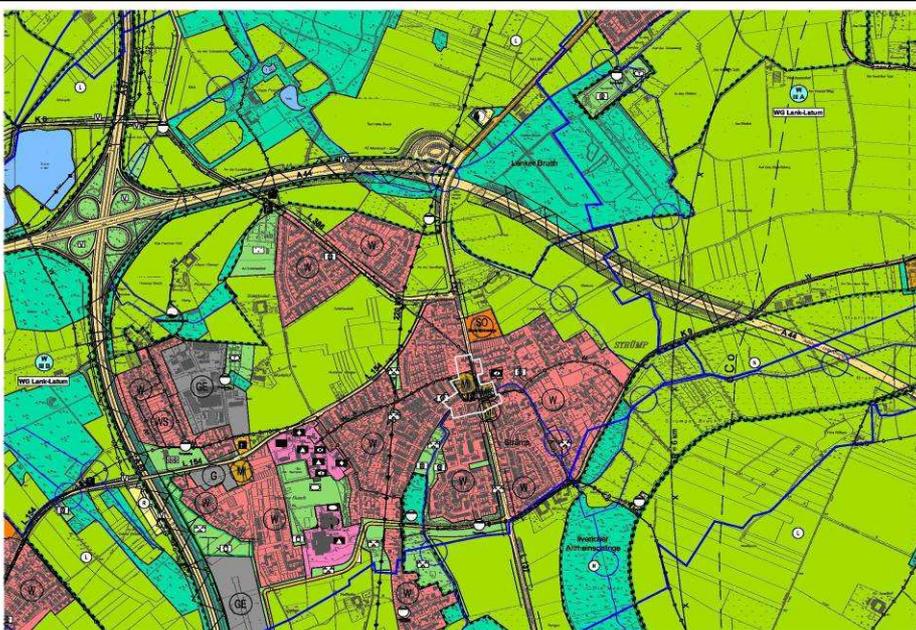
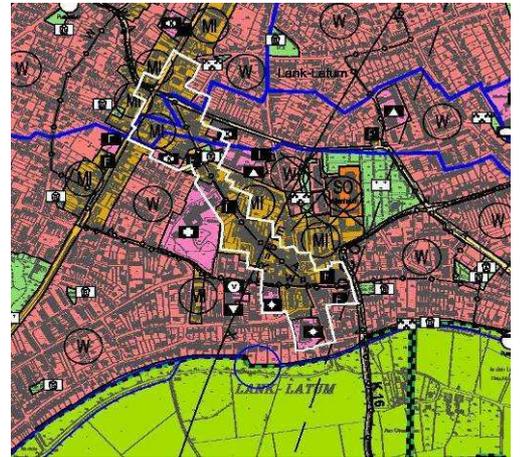
**Vergrößerung:
Nebenzentrum Osterath,**

(voraussichtliche Darstellung der 100.
Änderung des Flächennutzungsplanes,
Ostara)



Nebenzentrum Lank-Latum

**Vergrößerung:
Nebenzentrum Lank-Latum**



Nahversorgungszentrum „Strümp“

**Vergrößerung:
Nahversorgungszentrum „Strümp“**



Der Entwurf der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Entwurfsbegründung liegt

in der Zeit vom 30. Mai 2012 bis einschließlich 3. Juli 2012

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags – freitags von **9.00 - 12.00 Uhr** und
montags – donnerstags von **13.30 - 16.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 14 sowie im Bürgerbüro in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 3. April 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

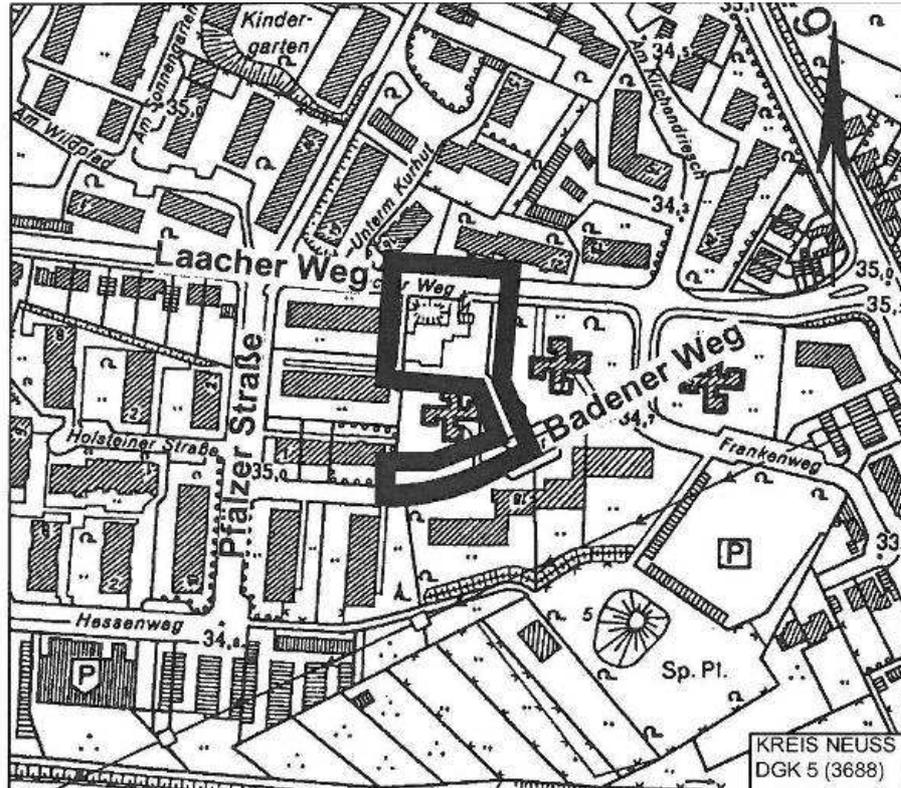
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung

Der Rat der Stadt hat am 29. März 2012 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298, Meerbusch-Büderich, Kindergarten Böhler-Siedlung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1194, 1195, 795, 796 und 1330 jeweils teilweise, alle Flur 34 der Gemarkung Büderich sowie den anliegenden Abschnitt des Laacher Weges und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des auf die Stadt Meerbusch übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 9 der ehemaligen Gemeinde Büberich außer Kraft.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 4. April 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

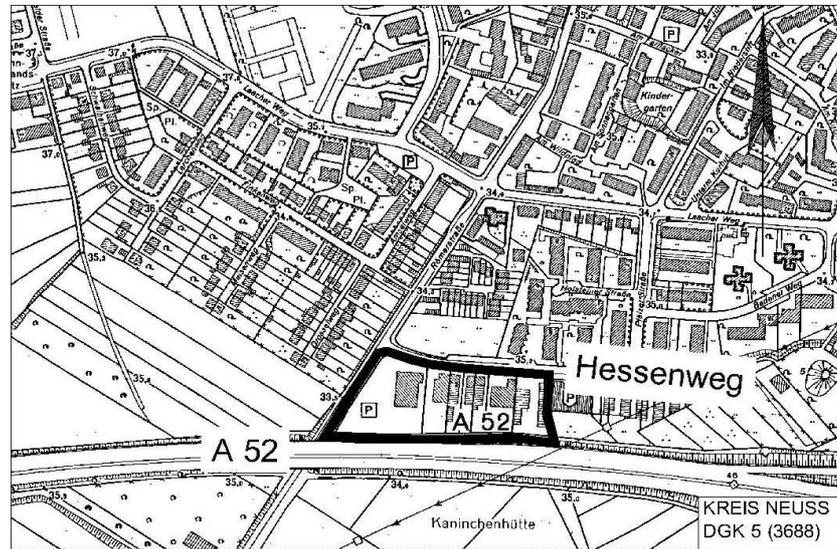
Satzung der Stadt Meerbusch vom 4. April 2012

Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büberich, Römerstraße/Hessenweg

Der Rat der Stadt hat am 29. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büberich, Römerstraße/Hessenweg, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird begrenzt im
- Norden durch die südliche Begrenzung des Hessenweges

- Osten durch die östliche Begrenzung des in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 festgesetzten Gewerbegebietes
- Süden durch die südliche Begrenzung des in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 festgesetzten Gewerbegebietes
- Westen durch die östliche Begrenzung der Römerstraße und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 22. November 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung und die am 29. Februar 2012 beschlossene Abwägung zur erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 22. November 2011 und vom 29. Februar 2012 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Römerstraße/Hessenweg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 4. April 2012, Bebauungsplan Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Römerstraße/Hessenweg wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 4. April 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Gestaltungssatzung Nr. 32

der Stadt Meerbusch vom 4. April 2012 für den Blockinnenbereich des Bebauungsplanes Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 729) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 23. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Blockinnenbereich des Bebauungsplanes Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße.
- (2) Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan festgesetzt. Der Plan (*Anlage 1* zur Gestaltungssatzung) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Satzung gelten für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen, (Neubauten, Um-, An-, und Erweiterungsbauten) Werbeanlagen, Einfriedungen und Vorgärten.

§ 3 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dächer

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind Satteldächer und Flachdächer zulässig. Die jeweilige Dachneigung bei Satteldächern ist - unter Beachtung der im Bebauungsplan festgesetzten max. Trauf- und Firsthöhen - frei wählbar.

Bei Doppelhauseinheiten sind die jeweiligen Hausprofile, d.h. straßenzugewandte und straßenabgewandte Traufhöhen, Firsthöhen bzw. max. Gebäudehöhen sowie Dachneigungen zu übernehmen. Dies auch im Sinne einer kompakten Bauform, die eine energetisch nachteilige Kubatur vermeidet.

Dachaufbauten (Gauben oder Zwerchgiebel) bei Satteldächern sind zulässig wenn ihre Breite - in der Summe einzelner oder im ganzen - nicht mehr als 3/5 der Gesamtlänge beträgt. Ferner sind Dachaufbauten nur in einer Ebene zulässig. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Dachgauben oder Zwerchgiebel sind nur mit einem Flachdach zu bedecken und müssen an einem Gebäude oder bei aneinandergebauten Gebäuden die gleiche Dachform aufweisen. Flachgeneigte Dächer bis max. 6° Neigung, die hinter einer umlaufenden Attika liegen, gelten als Flachdächer.

Dachterrassen sind bei Flachdächern nur auf der Decke des Erdgeschosses zulässig. Dachaufbauten jeglicher Art sind bei Flachdächern unzulässig. Hiervon ausgenommen sind solartechnische Anlagen für die Energiegewinnung und Dachaufbauten für Aufzüge, um barrierefreies Bauen zu fördern.

Ausnahmen von den festgesetzten Dachformen und Dachneigungen können in besonders begründeten Fällen für Gruppen von mindestens zwei benachbarten Gebäuden (zwei Einzel- bzw. zwei Doppelhäuser) zugelassen werden.

(2) *Materialien*

Für Außenwände sind nur weiße in Glattstrich verputzte oder geschlemmte Außenwände oder ein Kalksandstein, bzw. ein Verblender in weißer glatter, matter Oberfläche mit weißer oder grauer Fuge zulässig. Anstriche sind zwingend in Weißtönen vorzusehen.

Ausnahmsweise sind vollflächige helle Holzverkleidungen oder reine Glasfassaden (von OK Fußboden bis mind. UK Decke) zulässig.

Vom vorgeschriebenen Wandmaterial darf grundsätzlich für bis zu 10 % der Ansichtsflächen abgewichen werden, wenn es sich um bauliche Details handelt. Fensterflächen zählen zu den sie umgebenden Materialflächen, nehmen also an der 10 %-Ermittlung teil. Die Formulierung "10 % der Ansichtsflächen" bedeutet jeweils 10 % der einzelnen Ansichtsflächen. Damit sind 10 % der Summe aller Ansichtsflächen auf nur einer Wandfläche nicht zulässig.

Für geneigte Dächer sind nur anthrazitfarbene oder dunkelbraune Dachpfannen mit matter Oberfläche zulässig. Geländer sind in Metall mit matter Oberfläche sowie als Solarelemente zulässig.

Dachaufbauten (Gauben oder Zwerchgiebel) sind mit matter Metalleindeckung, gegliedert durch Stege, sowie Dachbepflanzungen voll- oder teilflächig zulässig.

Aufgrund der Einleitung der Dachwässer in den Schackumer Bach sind nur Metalleindeckungen zulässig, bei denen nachweislich eine Reaktion mit dem Regenwasser und daraus resultierenden umweltgefährdenden Schadstoffauswaschungen ausgeschlossen sind.

Die Dächer von Doppelhäusern sind innerhalb dieser Vorgaben in gleicher Farbe und gleicher Oberfläche - mit Ausnahme einer Dachbepflanzung - auszuführen.

Für bis zu 100 % der Dachflächen sind solartechnische Anlagen für die Energiegewinnung zulässig.

(3) *Garagen*

Garagen sind nur mit Flachdach zulässig. Aneinander gebaute Garagen und Carports müssen straßenseitig gleiche sichtbare Höhen aufweisen und dürfen straßenzugewandt einen Versatz der jeweiligen Garagen-Bauflucht von max. 5 m aufweisen.

Die jeweilige Garage ist in den Weißtönen des zugehörigen Hauptgebäudes auszuführen.

Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen dürfen nur maximal in der Breite der dazugehörigen Garagen und Stellplätze befestigt werden, sofern der Bebauungsplan nicht anderes zulässt.

Für bis zu 100 % der Dachflächen von Garagen sind solartechnische Anlagen für die Energiegewinnung zulässig.

§ 4 Werbeanlagen

Warenautomaten sind unzulässig. Werbeanlagen und Hinweisschilder im Sinne von § 13 Baunutzungsverordnung auf freie Berufe sind nur am Hauptgebäude der Stätte der angebotenen Leistung zulässig und müssen sich im äußeren Erscheinungsbild dem Gesamteindruck des Gebäudes deutlich unterordnen.

§ 5 Vorgärten

Vorgärten - und bei Eckgrundstücken seitliche Gartenbereiche im Hausbereich - dürfen mit Rasenkantsteinen oder durch Hecken bis 0,80 m Höhe oder durch eine Mauer in Weißtönen bis 0,80 m Höhe, diese jedoch ohne jegliche Aufsätze eingefriedet werden.

Auf den seitlichen Grenzen benachbarter Grundstücke ist im Vorgarten nur eine Einfriedung zugelassen, wie sie für die Einfriedung zur Straße hin zulässig ist.

Das Anlegen von Arbeits-, Abstell- oder Lagerflächen ist nicht zulässig.
Sonstige Abstellflächen sind ebenfalls unzulässig, sofern es sich nicht um solche für Mülltonnen- oder Zweiradabstellflächen handelt. Die Abstellflächen sind mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m abzupflanzen.

Vorgärten in diesem Sinne sind Gartenflächen an der Straßenseite des Wohngebäudes, von der das Gebäude durch die Anordnung der Haupteingangstür(en) tatsächlich erschlossen ist.

Vorgärten im Sinne von § 5 dieser Satzung sind - mit Ausnahme von Einfahrten, Hauszugängen oder planungsrechtlich zulässigen Stellplätzen - gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

§ 6 Gärten

In den Gartenbereichen, die an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen grenzen, ist eine Einfriedung mit Hecken, Mauern sowie Maschen-, Drahtgitter- oder Holzzäunen bis max. 2,00 m Höhe zulässig.

§ 7 öffentliche Grünflächen

Als Begrenzung oder Einfriedung der öffentlichen Grünflächen zu den Verkehrsflächen oder zur Zonierung verschiedener Flächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind nur Hecken $\leq 0,80$ m zulässig. Zäune sind nicht zulässig.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen sind in § 3 dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann von Regelungen dieser Satzung im Einzelfall befreit werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den in der Begründung dieser Satzung dargestellten Zielen, vereinbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Festsetzungen dieser Satzung entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung Nr. 32 der Stadt Meerbusch vom 4. April 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

H I N W E I S

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

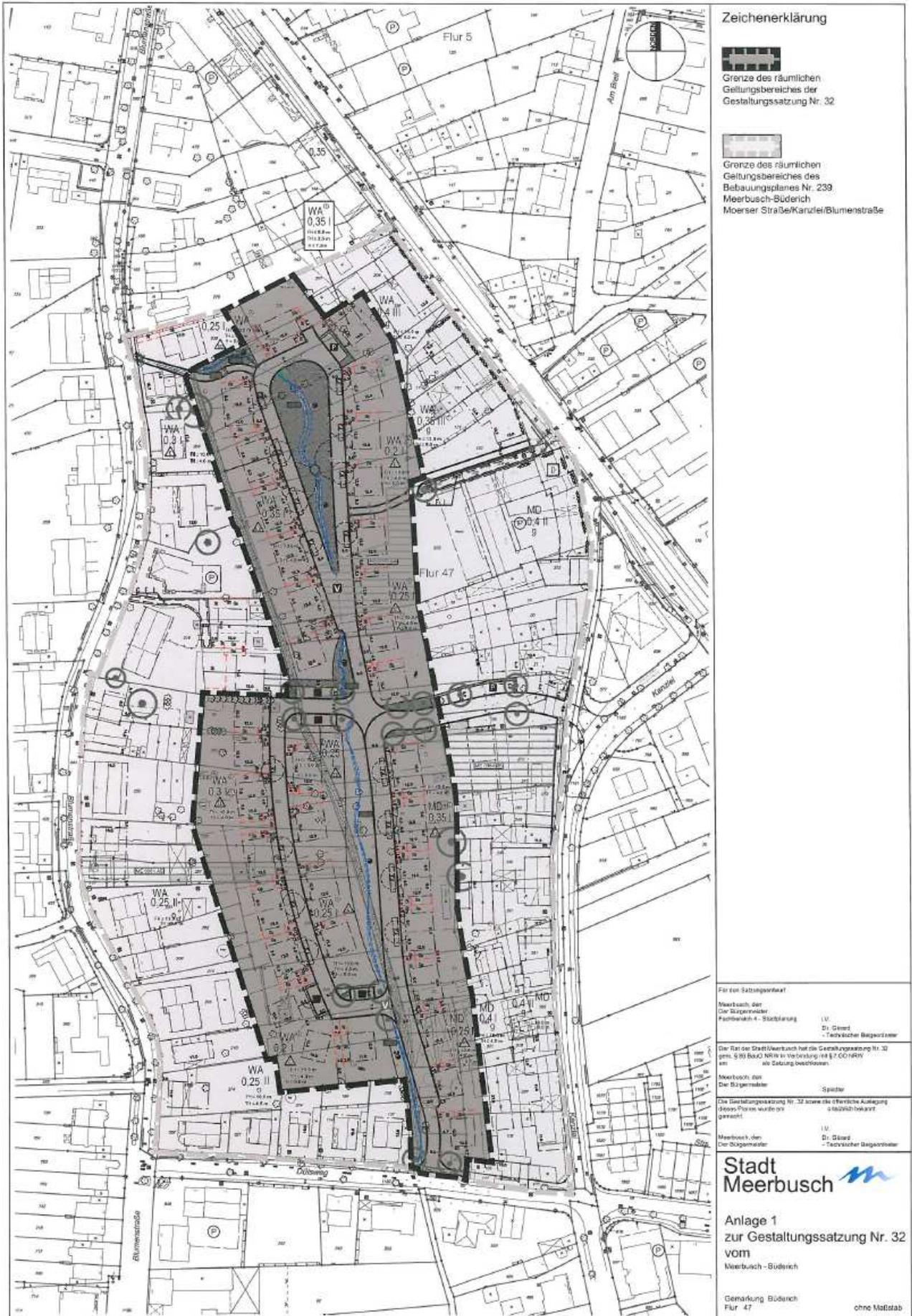
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 4. April 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler



Zeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung Nr. 32

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 239 Meerbusch-Büderich Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße

Für den Satzungsantrag
 Meerbusch, den
 Der Bürgermeister
 Fachbereich 4 - Stadtplanung

l. V.
 Dr. Gland
 Fachlicher Beigeordneter

Die Stadt Meerbusch hat die Gestaltungssatzung Nr. 32
 gem. § 93 BauO NRW in Verbindung mit § 7 CO-NRW
 am ... als Satzung beschlossen.

Meerbusch, den
 Der Bürgermeister

Späcker

Die Gestaltungssatzung Nr. 32 sowie die öffentliche Auslegung
 dieser Pläne wurde ordnungsgemäß bekannt gegeben.

Meerbusch, den
 Der Bürgermeister

l. V.
 Dr. Gland
 Fachlicher Beigeordneter



**Anlage 1
 zur Gestaltungssatzung Nr. 32
 vom
 Meerbusch - Büderich**

Gemarkung Büderich
 Flur 47

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Meerbusch

werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾

Ort der Einsichtnahme^{1) 3)}

Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Zimmer 61

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 27. April 2012 bis 12.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift³⁾

Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Zimmer 61

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

46 Rhein - Kreis - Neuss III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

- wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

Deutsche Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Meerbusch, den 3. April 2012

Der/die Ober-/Bürgermeister

Dieter Spindeer

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeordneten Ortsteile oder dazgl. oder die Nm. der Stimmbezirke angeben.

2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

4) Nicht Zutreffendes streichen.